

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6682 -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften

Berichtersteller: Abgeordneter Wirkner

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 138. Sitzung am 1. Februar 2019 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft überwiesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 21. Februar 2019, in seiner 56. Sitzung am 21. März 2019, in seiner 57. Sitzung am 2. Mai 2019, in seiner 59. Sitzung am 6. Juni 2019 und in seiner 60. Sitzung am 27. Juni 2019 beraten sowie ein schriftliches und ein mündliches Anhörungsverfahren in öffentlicher Sitzung zu dem Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 2. Mai 2019 durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

A. Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

I. Nummer 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

"c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 haben die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrages in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform zu veröffentlichen.'

II. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach den Worten "Umweltverträgliche Beschaffung" ein Komma und die Worte "Open-Source-Software" eingefügt.

b) In Buchstabe b erhält Absatz 1 folgende Fassung:

"(1) Staatliche Auftraggeber sollen bei der Beschaffung eines Investitionsgutes mit einem Stückwert von mehr als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigen. Die kommunalen Auftraggeber und die sonstigen Auftraggeber im Sinne des § 2 können nach Satz 1 verfahren."

c) Nach Buchstabe b wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:

"c) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

'(2) Bei der Beschaffung von IT- und IT-gestützten Produkten gilt § 4 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG) in der jeweils geltenden Fassung. Dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, soll der Einsatz von Open-Source-Software vorrangig erfolgen. Darüber hinaus sollen auch die Aspekte Bedienbarkeit, Zukunftssicherheit, Interoperabilität und IT-Sicherheit berücksichtigt werden. Unter Open-Source-Produkten sind solche Produkte zu verstehen, deren Quellcode öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung nicht einschränkt."

d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und die Verweisung "Absatz 2" durch die Verweisung "Absatz 3" ersetzt.

e) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung "3" wird jeweils durch die Absatzbezeichnung "4" ersetzt.

bb) Die Verweisung "nach Absatz 2" wird durch die Verweisung "nach Absatz 3" ersetzt.

III. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

'Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden."

b) Buchstabe c wird gestrichen.

IV. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

"7 a § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

'Bedingungen für die Ausführung des Auftrags, umweltverträgliche Auftragsausführung'

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

'Staatliche Auftraggeber sollen für die Ausführung des Auftrags in geeigneten Fällen mindestens einen umweltbezogenen Aspekt vorschreiben, sofern nicht bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder der Zuschlagskriterien mindestens ein umweltbezogener Aspekt vorgegeben wurde. Als umweltbezogene Aspekte in diesem Sinne gelten umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte, Materialien und Verfahren, wie zum Beispiel:

1. Geräte, Fahrzeuge, Gebäude oder Gebäudebestandteile mit hoher Energieeffizienzklasse,
2. Produkte, die aus recycelten Materialien hergestellt wurden,
3. ressourcenschonend hergestellte Produkte, Materialien oder der Einsatz ressourcenschonender Verfahren bei der Auftragsausführung,
4. Verfahren, die einen möglichst geringen Schadstoffausstoß (zum Beispiel niedriger CO₂-Fußabdruck), möglichst geringe Geräusch-, Geruchs- oder sonstige Emissionen verursachen oder weitestgehend auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden verzichten sowie
5. Produkte, Materialien oder Verfahren, die Umweltgütesymbole im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 tragen."

V. Nummer 8 Buchst. d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Staatliche Auftraggeber vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für die jeweilige Branche in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachzuvollziehen. Bei mehreren als repräsentativ festgestellten Tarifverträgen darf die Wahlmöglichkeit des sich bewerbenden Unternehmens nicht beschränkt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge für die jeweilige Branche als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind; Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das für Arbeit zuständige Ministerium die in Absatz 3 geregelten Rechte und Pflichten in alleiniger Zuständigkeit wahrnimmt. Unterfällt die ausgeschriebene Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag im Sinne des Satzes 1 oder liegt keine Bekanntgabe im Sinne des Satzes 4 vor, vergeben staatliche Auftraggeber Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt von 11,42 Euro (brutto) zu zahlen. Gleiches gilt, wenn das in dem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag vorgesehene Stundenentgelt geringer ist als das in Satz 5 genannte Mindeststundenentgelt. Als Entgelt im Sinne der Sätze 1 und 5 gelten alle Zahlungen, die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit gezahlt werden. Die Verpflichtung zur

Zahlung der in Satz 1 oder Satz 5 genannten Mindeststundenentgelte gilt nicht, wenn die ausgeschriebene Leistung im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
2. eines Tarifvertrages, dessen Geltung durch eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt wurde, liegt und sich hieraus ein Mindeststundenentgelt ergibt."

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung "Satz 1" gestrichen und in den Sätzen 3 und 4 jeweils die Verweisungen "Satz 1" durch die Verweisungen "Satz 1, Satz 5 oder Satz 6" und in Satz 4 die Verweisung "Satz 3" durch die Verweisung "Satz 8" ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe "1. Dezember 2019" durch die Angabe "1. Januar 2021" ersetzt.

VI. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird folgender neue Doppelbuchstabe cc eingefügt:

"cc) Folgender Satz wird angefügt:

'Im Falle ihres Tätigwerdens entscheidet die Nachprüfungsbehörde abschließend, ob der Bieter durch die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt wurde.'"

b) Buchstabe d wird gestrichen.

c) Buchstabe e wird Buchstabe d.

VII. Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 eingefügt:

"21. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

'§ 22 a
Übergangsregelung zu § 10

§ 10 Abs. 4 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen zu den Entgelten auf Grundlage repräsentativer Tarifverträge bis einschließlich 29. Juli 2020 nicht anzuwenden sind.'"

B. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Wucherpfennig
Vorsitzender